STEUERBERATUNG KLEINWALSERTAL

STEUERBERATUNG TANNHEIMERTAL

EIN SERVICE UNSERER KANZLEI
DAS WARENEINGANGSBUCH

Gewerbliche Unternehmer sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen (§ 127ff BAO). Es sind alle Waren (einschließlich der Rohstoffe, Halbfertigerzeugnisse, Hilfstoffe und Zutaten) einzutragen, die der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder Bearbeitung verwendet. Die Eintragungen sind in der richtigen zeitlichen Reihenfolge vorzunehmen. Zum Monatsende sowie zum Jahresende sind die Beträge zusammenzurechnen. Das Wareneingangsbuch ist sieben Jahre aufzubewahren.

Monat/Jahr _____ Name _____ Blatt Nr _____

fortl. Beleg Nr.	Datum	Name und Anschrift Lieferant	Bezeichnung der Ware	Rechnungsbetrag
			MONATS-/JAHRESSUMME	